



Pressemitteilung

14.11.2008

Wiehltalbahn – Erfolg für Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH beim Verwaltungsgericht Köln

Das Verwaltungsgericht Köln hat heute in fünf Verfahren erneut über die Wiehltalbahn entschieden. Drei Klagen der Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH gegen die Bezirksregierung Köln gab das Gericht statt. Eine Klage der Gemeinde Morsbach gegen das Land NRW wurde abgewiesen, eine weitere Klage der Gemeinde Morsbach gegen die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH wurde an das Landgericht Bonn verwiesen.

In den drei Verfahren der Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH gegen die Bezirksregierung Köln ging es um die von der Bezirksregierung im Bereich der Gemeindegebiete der Stadt Wiehl, der Gemeinde Reichshof und der Stadt Waldbröl verfügte Freistellung der Wiehltalbahn von Bahnbetriebszwecken (d. h. die eisenbahnrechtliche Entwidmung). Mit ihren gegen diese Verfügungen gerichteten Klagen hatte die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH vor Gericht Erfolg. Der Einschätzung der Bezirksregierung, es bestehe kein Verkehrsbedürfnis mehr und langfristig sei keine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung mehr zu erwarten, folgte das Gericht nicht.

Die Klage der Gemeinde Morsbach gegen die der Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH vom Land NRW im August 2008 erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur bis zum Jahr 2058 wurde abgewiesen. Die Gemeinde Morsbach werde durch diese Betriebsgenehmigung nicht in eigenen Rechten verletzt, entschied das Gericht. Maßgeblich für die Rechtsstellung der Gemeinde Morsbach als Eigentümerin der Bahngrundstücke sei allein die Frage, ob die Strecke der Wiehltalbahn im Bereich der Gemeinde Morsbach von Bahnbetriebszwecken freizustellen, d. h. zu entwidmen ist. Hierüber hat das für diesen Streckenabschnitt (zwischen Hermesdorf und Morsbach) zuständige Eisenbahnbundesamt aber noch nicht abschließend entschieden.

Mit einer weiteren Klage - gerichtet gegen die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH - beanspruchte die Gemeinde Morsbach die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur auf der zu ihrem Gemeindegebiet gehörenden Strecke zu dulden. Diese Klage hat das Verwaltungsgericht an das Landgericht Bonn verwiesen, da es sich um eine die Nutzung des Eigentums betreffende zivilrechtliche Streitigkeit handelt.

Gegen die Urteile kann binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt werden.

Az.: 18 K 1780/08, 18 K 1779/08, 18 K 1715/08, 18 K 6187/08, 18 K 7090/08

Hausanschrift:
Verwaltungsgericht Köln,
Appellhofplatz, 50667 Köln
(Eingang Burgmauer)

Tel.: 0221 2066 – 0
Fax: 0221 2066 – 457

Pressestelle:
Tel.: 0221 2066 – 101
E-Mail:
pressestelle@vg-koeln.nrw.de

Pressesprecher:
Vorsitzender Richter am VG
Klaus-Peter Uhlenberg
Tel.: 0221 2066 – 102

Vorsitzender Richter am VG
Ulrich Müller-Bernhardt
Tel.: 0221 2066 – 212

Internet:
<http://www.vg-koeln.nrw.de>

Für Rückfragen: Klaus Peter Uhlenberg, Telefon 0221 2066 - 102